Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Anlage E

Regulatory & Product Compliance Agreement (RPCA)

Vereinbarung über Produktsicherheit, Chemikalien-Compliance und regulatorische Verantwortlichkeiten

der **Strickerchemie GmbH**

Stand: Oktober 2026

Präambel

Diese Regulatory & Product Compliance Agreement ("RPCA") regelt die Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien hinsichtlich der Einhaltung chemikalien-, produkt-, umwelt- und verpackungsrechtlicher Anforderungen für durch die Strickerchemie GmbH hergestellte, abgefüllte, gelieferte oder vertriebene Produkte.

Sie ergänzt die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Anlagen A bis D.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Gewährleistung einer rechtskonformen Bereitstellung von Produkten innerhalb der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weiterer Zielmärkte.

---

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt insbesondere für Produkte, die unter folgende Rechtsbereiche fallen:

- REACH-Verordnung
- CLP-Verordnung
- Biozidprodukte-Verordnung
- Detergenzien-Verordnung
- Produktsicherheitsrecht
- Verpackungsrecht
- Gefahrstoffrecht
- Gefahrgutrecht

- Umweltrecht
- Chemikalienrecht
- Export- und Importvorschriften

sowie für deren jeweilige Nachfolgeregelungen.

---

§ 2 Grundsatz der Compliance

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller auf ihre Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Anforderungen.

(2) Jede Partei trägt die Verantwortung für die ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichten innerhalb der Lieferkette.

(3) Keine Partei übernimmt stillschweigend regulatorische Verpflichtungen der anderen Partei.

---

§ 3 Sicherheitsdatenblätter (SDS)

(1) Die Strickerchemie GmbH stellt Sicherheitsdatenblätter in gesetzlich vorgeschriebenem Umfang zur Verfügung.

(2) Sicherheitsdatenblätter werden grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet:

- die bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter zu prüfen,
- intern verfügbar zu halten,
- an berechtigte gewerbliche Abnehmer weiterzugeben,
- frühere Versionen auszutauschen.

(4) Der Kunde hat die Strickerchemie GmbH über ihm bekannt gewordene sicherheitsrelevante Informationen unverzüglich zu informieren.

---

§ 4 REACH-Verantwortlichkeiten

(1) Die Strickerchemie GmbH gewährleistet, soweit gesetzlich erforderlich, die Erfüllung ihrer Pflichten als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender.

(2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Verwendung der Produkte den im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Verwendungen entspricht.

(3) Abweichende Anwendungen sind der Strickerchemie GmbH vor Aufnahme der Nutzung schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Kunde bleibt für eigene REACH-Pflichten verantwortlich.

---

§ 5 CLP-Kennzeichnung

(1) Produkte werden entsprechend den gesetzlichen Kennzeichnungspflichten gekennzeichnet.

(2) Der Kunde darf Etiketten, Gefahrensymbole, Signalwörter, H-Sätze oder P-Sätze nicht verändern oder entfernen.

(3) Bei Eigenmarken, Umfüllungen oder Re-Branding trägt der Kunde die Verantwortung für seine Kennzeichnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

---

§ 6 UFI- und PCN-Meldungen

(1) Sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen UFI-Erstellung und Giftnotrufmeldungen (PCN) entsprechend der vertraglich vereinbarten Verantwortlichkeit.

(2) Ist der Kunde Inverkehrbringer einer Eigenmarke, trägt er grundsätzlich die Verantwortung für erforderliche Meldungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Die Strickerchemie GmbH stellt notwendige Informationen im rechtlich zulässigen Umfang bereit.

---

§ 7 Biozidprodukte

(1) Biozidprodukte dürfen ausschließlich im Rahmen ihrer Zulassung, Genehmigung oder rechtlichen Verkehrsfähigkeit vermarktet werden.

(2) Der Kunde darf keine Werbeaussagen verwenden, die:

- nicht nachweisbar sind,
- gesetzliche Vorgaben verletzen,
- medizinische Wirkungen suggerieren,

- behördliche Zulassungen falsch darstellen.

(3) Änderungen von Etiketten oder Werbeaussagen bedürfen bei Biozidprodukten einer regulatorischen Prüfung.

---

§ 8 Detergenzien und Reinigungsmittel

(1) Bei Produkten im Anwendungsbereich der Detergenziengesetzgebung sind die jeweiligen Kennzeichnungs- und Informationspflichten einzuhalten.

(2) Der Kunde darf Inhaltsstoffinformationen nicht eigenmächtig verändern oder ergänzen.

(3) Für kundenseitig veränderte Produktzusammensetzungen übernimmt die Strickerchemie GmbH keine Compliance-Verantwortung.

---

§ 9 Verpackungsrecht

(1) Jede Partei erfüllt die für sie geltenden Verpflichtungen aus dem jeweiligen Verpackungsrecht.

(2) Bei Private-Label-Produkten ist die Verantwortlichkeit schriftlich festzulegen.

(3) Soweit erforderlich, sind Registrierungs-, Lizenzierungs- oder Meldepflichten vom jeweils Verpflichteten zu erfüllen.

---

§ 10 Nachhaltigkeit und PPWR

(1) Beide Parteien arbeiten bei der Umsetzung künftiger Anforderungen aus der europäischen Verpackungs- und Nachhaltigkeitsgesetzgebung zusammen.

(2) Die Strickerchemie GmbH wird verfügbare Informationen zu Verpackungsmaterialien, Recyclingfähigkeit und Produktdaten nach angemessenem Aufwand bereitstellen.

(3) Gesetzliche Nachweis- und Meldepflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.

---

§ 11 Rohstoffänderungen

(1) Die Strickerchemie GmbH behält sich Rohstoffänderungen vor, soweit:

- Funktion,

- Sicherheit,
- Verkehrsfähigkeit,
- vereinbarte Spezifikationen

nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Wesentliche qualitäts- oder compliance-relevante Änderungen werden dem Kunden im angemessenen Umfang mitgeteilt.

---

§ 12 Produktänderungsmanagement

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- Änderung der Rezeptur,
- Änderung kritischer Rohstoffe,
- Änderung von Wirkstoffen,
- Änderung regulatorischer Einstufungen,
- Änderung der Kennzeichnung,
- Änderung der Verpackung mit Compliance-Relevanz.

Solche Änderungen sind zwischen den Parteien abzustimmen.

---

§ 13 Exportkontrolle

(1) Der Kunde ist für die Einhaltung aller Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll- und Registrierungsanforderungen in seinen Zielmärkten verantwortlich.

(2) Die Strickerchemie GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass Produkte außerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union ohne zusätzliche Zulassungen oder Registrierungen verkehrsfähig sind.

---

§ 14 Marktüberwachung und Behördenkommunikation

(1) Erhält eine Partei behördliche Anfragen oder Beanstandungen zu vertragsgegenständlichen Produkten, informiert sie die andere Partei unverzüglich, soweit rechtlich zulässig.

(2) Beide Parteien unterstützen sich bei:

- Behördenanfragen,
- Produktrückrufen,
- Sicherheitsbewertungen,
- Marktüberwachungsverfahren.

---

§ 15 Audits und Compliance-Prüfungen

(1) Der Kunde kann regulatorische Audits nach angemessener Vorankündigung durchführen lassen.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Strickerchemie GmbH bleiben geschützt.

(3) Auditberichte sind vertraulich zu behandeln.

---

§ 16 Dokumentationspflichten

Beide Parteien verpflichten sich zur Aufbewahrung relevanter Dokumente, insbesondere:

- Sicherheitsdatenblätter,
- Spezifikationen,
- Konformitätsnachweise,
- Chargendokumentationen,
- Prüfberichte,
- Reklamationsunterlagen,
- Behördenkorrespondenz.

Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens zehn Jahre, sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

---

§ 17 Meldepflichten bei Compliance-Risiken

(1) Erkennt eine Partei Hinweise auf:

- Gesetzesverstöße,
- fehlerhafte Kennzeichnungen,
- Sicherheitsrisiken,
- behördliche Beanstandungen,
- Produktrisiken,

so informiert sie die andere Partei unverzüglich.

(2) Die Parteien arbeiten bei Risikobewertungen und erforderlichen Maßnahmen zusammen.

---

§ 18 Freistellung

Der Kunde stellt die Strickerchemie GmbH von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese beruhen auf:

- kundenseitigen Etikettenänderungen,
- unzulässigen Werbeaussagen,
- eigenen Produktmeldungen,
- Import- oder Exportverstößen,
- eigenmächtigen Produktänderungen,
- regulatorischen Pflichtverletzungen des Kunden.

Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

---

§ 19 Compliance-Ansprechpartner

Beide Parteien benennen auf Wunsch jeweils einen Ansprechpartner für:

- Regulatory Affairs,
- Produktsicherheit,
- Qualitätsmanagement,
- Produkt-Compliance.

---

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ergänzt die bestehenden Vertragsunterlagen der Strickerchemie GmbH.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Strickerchemie GmbH.